

Benützungsreglement Schiessanlage Leibstadt

Stand	gültig ab
Einführung / in Kraft	01.01.1992
Revision 1	01.01.2010
Revision 2	01.07.2012
Revision 3	01.03.2020

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann:

sig. Hanspeter Erne

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Keller

Inhaltsverzeichnis

3	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Eigentum	3
Art. 2	Benützende Vereine.....	3
Art. 3	Militär.....	3
Art. 4	Andere Interessenten.....	3
Art. 5	Versicherung.....	3
Art. 6	Schlüssel.....	4
Art. 7	Änderungen im Benützungsreglement.....	4
Art. 8	Unterhalt	4
Art. 9	Tarifreglement.....	4
Art. 10	Genehmigung und Inkraftsetzung.....	4
4	Schiessbetrieb	4
Art. 11	Schiesskommission	4
Art. 12	Technische Schiessanlagen	5
Art. 13	Scheibenfonds	5
Art. 14	Belegungsplan	5
Art. 15	Schiessbetrieb	5
Art. 16	Hülsen	6
Art. 17	Ordnung	6
Art. 18	Haftung	6
Art. 19	Standwart.....	6
Art. 20	Standchef.....	6
5	Schützenstube	7
Art. 21	Organisation.....	7
Art. 22	Schlüssel.....	7
Art. 23	Wirtebewilligung.....	7
Art. 24	Mobilier.....	7
Art. 25	Gebühren	7
Art. 26	Standwart.....	7
4	Tarifreglement	8

3 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Eigentum

- ¹ Die Schiessanlage Leibstadt ist Eigentum der Einwohnergemeinde (nachfolgend EG genannt) Leibstadt.
- ² Sie wird dem Schiessverein der EG zur Benützung zur Verfügung gestellt.
- ³ Die Schützenstube wird Vereinen und Einwohnern der EG Leibstadt sowie auswärtigen Mietern gemäss Tarifreglement zur Verfügung gestellt.

Art. 2 Benützende Vereine

- ¹ Auf der 300 m-Anlage schießt der Schiessverein Leibstadt.
- ² Der Schiessverein Leibstadt genießt für die Benützung der Anlage und der Schützenstube Vorrang.

Art. 3 Militär

- ¹ Die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten wird vom Standwart und der Gemeinde geregelt.
- ² Bei militärischen Schiessen muss der Standwart oder ein kompetenter Stellvertreter bei der Übergabe und Abnahme anwesend sein. Er wird gemäss Verwaltungsreglement der Armee entschädigt.
- ³ Entschädigungen für den Schiessbetrieb richten sich nach dem Verwaltungsreglement der Armee und fliessen vollumfänglich dem Scheibenfonds zu.

Art. 4 Andere Interessenten

- ¹ Die Schiessanlage und die Schützenstube können auch anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden.
- ² Zuständig ist der Gemeinderat nach Absprache mit dem Standwart.
- ³ Benützungsgebühren werden im Tarifreglement festgehalten.

Art. 5 Versicherung

Die EG Leibstadt schliesst alle Versicherungen ab, die nicht den Schiessbetrieb betreffen.

Art. 6 Schlüssel

Die Gemeindkanzlei verwaltet sämtliche Schlüssel. Bei Neuwahlen oder Mutationen ist der Gemeindkanzlei eine von jedem Schlüsselträger unterzeichnete Schlüsselliste via Schiesskommission zuzustellen. Allfällige Verluste von Schlüsseln sind sofort der Gemeindkanzlei und dem Präsidenten der Schiesskommission zu melden. Der Gemeinderat behält sich vor, Folgekosten zu verrechnen.

Art. 7 Änderungen im Benützungsreglement

Der Gemeinderat kann jederzeit nach Rücksprache mit der Schiesskommission Bestimmungen ändern, aufheben oder erneuern. Die Schiesskommission kann dem Gemeinderat für Änderungen Antrag stellen.

Art. 8 Unterhalt

- ¹ Grundsätzlich ist die EG Leibstadt für den Unterhalt verantwortlich. Der Schiessverein soll, wenn möglich, Eigenleistungen erbringen.
- ² Der Unterhalt der technischen Schiessanlagen (Bsp.: Trefferanzeige, künstlicher Kugelfang) wird unter Art. 12 geregelt.

Art. 9 Tarifreglement

- ¹ Im Tarifreglement sind Schussgeld, Standbenützungsgebühren, Gebühren für die Schützenstube und sonstige Entschädigungen geregelt.
- ² Die Tarife werden periodisch nach vergleichbaren Kriterien (z.B. Teuerung, Servicevertrag, Tarife Nachbargemeinden, übrige Gemeindeliegenschaften, usw.) durch den Gemeinderat angepasst.

Art. 10 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Benützungsreglement der Schiessanlage Leibstadt wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. November 2009 genehmigt und per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 1992.

4 Schiessbetrieb

Art. 11 Schiesskommission

- ¹ Die Schiesskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident Schiessverein Leibstadt (Vorsitz)
 - Ressortleiter Gemeinderat
 - Kassier Schiesskommission
 - Betreuer der schiess technischen Anlagen
 - Standwart
- ² Die Schiesskommission regelt den Schiessbetrieb und verwaltet den Scheibenfonds.

Art. 12 Technische Schiessanlagen

- ¹ Die technischen Schiessanlagen (Bsp.: Trefferanzeige, künstlicher Kugelfang) müssen kosten-deckend aus dem Scheibenfonds betrieben werden.
- ² Benützungsgebühren, Schussgelder, etc. werden vom Gemeinderat auf Antrag der Schiesskommission in einem Tarifreglement festgelegt. Letztlich entscheidet der Gemeinderat.

Art. 13 Scheibenfonds

- ¹ Zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln, die für Betrieb und Technik der Schiessanlagen erforderlich sind, gründet und verwaltet die Schiesskommission einen Scheibenfonds. Dieser soll die Betriebs- und Unterhaltskosten der Schiessanlage decken und im weiteren angemessene Rückstellungen für Neuinvestitionen ausweisen.
- ² Der Scheibenfonds soll durch folgende Beiträge gespeisen werden:
 - Schussgelder gem. Tarifreglement
 - Beiträge von militärischen Schiessen
 - Verkauf von Hülsen
 - Gemeindebeitrag
 - Beiträge von auswärtigen Schützenvereinen gem. Tarifreglement
 - Jahresbeitrag des Schiessvereins Leibstadt gem. Tarifreglement
 - Benützungsgebühren Schützenstube
- ³ Wird der Scheibenfonds aufgelöst, wird das Vermögen im Verhältnis der Einlagen aufgeteilt.

Art. 14 Belegungsplan

- ¹ Der Belegungsplan umfasst den gesamten Schiessbetrieb und gibt Aufschluss über die jeweilige Benützung der Scheiben. Verantwortlich für den Belegungsplan ist die Schiesskommission. Der sonntägliche Schiessbetrieb ist auf ein Minimum zu beschränken (max. 15 Sonntage). Der Belegungsplan muss bis Ende Februar dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden. Änderungen oder Ergänzungen im Belegungsplan werden durch die Schiesskommission geregelt. Der bewilligte Belegungsplan wird durch die Gemeinde den Landanstössern und anderen Interessenten zugestellt.
- ² Schiessen der Gruppe B und C, sowie Feldschiessen und Verbandsschiessen haben im Belegungsplan Vorrang.

Art. 15 Schiessbetrieb

- ¹ Der Schiessverein organisiert seine Schiessen gemäss Belegungsplan selbst. Es können gleichzeitig mehrere Vereine schiessen, sofern der nach Belegungsplan bevorzugte Verein dies bewilligt.
- ² Die elektronischen Anlagen dürfen nur von den speziell dazu ausgebildeten Schützen in Betrieb genommen werden. Diese tragen die Verantwortung für eine fachgerechte Benützung.
- ³ Entstandene Schäden irgendwelcher Art sind sofort dem Standwart und dem Präsidenten der Schiesskommission zu melden. Diese organisieren in Absprache mit dem Gemeinderat deren Behebung.

Art. 16 Hülsen

Die Hülsen bleiben Eigentum der Schiessanlage zu Gunsten des Scheibenfonds. Die Verwaltung der Hülsen obliegt der Schiesskommission.

Art. 17 Ordnung

Der Schiessstand muss nach jedem Schiessen aufgeräumt und in Ordnung verlassen werden. Der Schützenmeister ist zur Kontrolle verpflichtet. Beschwerden sind an den Präsidenten der Schiesskommission zu richten.

Art. 18 Haftung

Bei fahrlässig verursachten Schäden haftet der betreffende Schütze oder dessen Verein.

Art. 19 Standwart

- ¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Schiesskommission einen Standwart. Dieser ist für die Pflege und den Unterhalt der gesamten Anlage inkl. Schiessstand und Parkplätze zuständig.
- ² Er erledigt kleinere Reparaturen selbstständig und nimmt Aufträge der Schiesskommission entgegen.
- ³ Bei militärischer Benützung ist er oder ein kompetenter Stellvertreter zur Übergabe und Abnahme auf dem Platz anwesend.
- ⁴ Die Vereine und Schützen haben die Anweisungen des Standwartes zu beachten.
- ⁵ Der Standwart wird durch die Schiesskommission und die EG gemäss Tarifreglement entschädigt.

Art. 20 Standchef

- ¹ Als Standchef kann nur ein ausgebildeter Schützenmeister amten.
- ² Der Standchef öffnet und schliesst in der Regel die Schiessanlage. Er ist für die vorschriftsgemässe Sicherheit der Anlage beim Schiessbetrieb, zur Überwachung dieser und für eine ordnungsgemässe Hinterlassung der Schiessanlage verantwortlich. Die Standchefs werden nicht entschädigt.
- ³ Die Schiesskommission und der Standwart führen die Standchefs in ihre Aufgaben ein und überwachen dieselben regelmässig.

5 Schützenstube

Art. 21 Organisation

- ¹ Dem Schiessverein Leibstadt steht die Schützenstube gem. Belegungsplan frei zur Verfügung.
- ² Anderen Leibstadter Vereinen steht die Schützenstube einmal pro Jahr ohne Benützungsgebühren, aber mit der Standwart-Entschädigung gem. Tarifreglement im Anhang offen.
- ³ Die Schützenstube wird darüber hinaus durch den Gemeinderat in Absprache mit dem Standwart an Vereine und Einwohner der EG Leibstadt sowie auswärtige Mieter gem. Tarifreglement vermietet.

Art. 22 Schlüssel

Die Schlüssel werden bei der Übergabe der Schützenstube durch den Standwart ausgehändigt.

Art. 23 Wirtebewilligung

Die Einholung einer allfälligen Wirtebewilligung gem. Wirtschaftsgesetz obliegt den festführenden Vereinen.

Art. 24 Mobiliar

Das Mobiliar und Inventar befindet sich im Eigentum der EG, soweit nichts anderes auf der Inventarliste aufgeführt ist.

Art. 25 Gebühren

Die Miet- und Standwartgebühren sowie durch den Mieter verursachte Schäden und Telefongebühren sind bei der Abnahme gegen Quittung bar zu bezahlen.

Art. 26 Standwart

Vereine und Mieter haben die Anweisungen des Standwartes zu beachten.

Tarifreglement (gültig ab 01.03.2020)

1. Schussgeld

(Grundlage bieten die Munitionsbestellung und die Abrechnungen der Schiessen B und C)

- a) pro Schuss 4 Rp. Übungsschiessen
Jungschützen
Obligatorisches Programm
Feldschiessen
interne Vereinsanlässe
Verbandsschiessen
Herbstschiessen
Matchschützen
- b) pro Schuss 6 Rp. zusätzlich Schiessen B und C
Fremde Vereine
- c) Militär gem. Verwaltungsreglement der Armee

2. Standbenützungsgebühren

- SV Leibstadt Jahresbeitrag in Scheibenfonds Fr. 100.—
- Fremde Schiessvereine pro Schiesstag in Scheibenfonds Fr. 100.—
zusätzlich Schussgeld und Kosten für Standwart
- Matchschützen pro Schiesstag Fr. 50.—
zusätzlich Schussgeld und Kosten für Standwart

3. Schützenstube

<u>Benützungsgebühr</u>	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
pro Anlass (1 Tag)	Fr. 200.—	Fr. 250.—

Die Preise verstehen sich inkl. Standwartenschädigung für Übergabe/Abgabe von Fr. 30.—

4. Entschädigungen

- Standwart Grundbetrag Fr. 400.—
(Fr. 200.— aus Scheibenfonds)
(Fr. 200.— EG Leibstadt)
- Übergabe/Abgabe pro Mietdauer Fr. 30.—